

Vorlage an den Landrat

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes – Kostentragung der Ausfallentschädigungen für die Kinderbetreuung COVID-19

[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom [Datum wird vom System eingesetzt]

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Im Frühling 2020 betreuten zahlreiche Eltern aufgrund der ausserordentlichen Lage ihre Kinder zu Hause. Infolgedessen fielen Elternbeiträge an Einrichtungen zur Kinderbetreuung aus.

Zur Sicherung der Kinderbetreuung verabschiedete der Regierungsrat, gestützt auf Art. 5 Abs. 3 und 4 der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2, [SR 818.101.24](#)) des Bundes und § 74 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 100](#)), am 7. April 2020 zwei Notverordnungen:

- Die Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIa, [SGS 852.11a Version gültig bis zum 17. Juni 2020](#)) und
- die Notverordnung über die Kompensationsleistungen der Gemeinden betreffend die Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIb, [SGS 185.11a](#)).

Im Mai 2020 beauftragte der Landrat den Regierungsrat, eine Landratsvorlage zu erarbeiten. In dieser soll die Tragung der Kosten der Ausfallentschädigungen für die Kinderbetreuung – unter Einbezug des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) – geregelt werden.

Die vorliegende Landratsvorlage setzt diesen Auftrag um und legt die Aufteilung der Kosten der Ausfallentschädigung zwischen Kanton und Gemeinden fest. Die Gemeinden sollen 1,6 Millionen Franken tragen und der Kanton 1,1 Millionen Franken. Ebenfalls wird die Gesetzesgrundlage für diese einmalige Finanzierung im Finanzausgleichsgesetz geschaffen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	5
2.3.	Erläuterungen	5
2.4.	Strategische Verankerung	6
2.5.	Rechtsgrundlagen	6
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	7
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	7
2.8.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	8
3.	Anträge	8
3.1.	Beschluss	8
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	8
4.	Anhang	8

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Aufgrund von COVID-19 hat der Bundesrat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz gemäss Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ([Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101](#)) als «ausserordentliche Lage» eingestuft. Durch diese Massnahme waren die Erziehungsberechtigten aufgerufen, ihre Kinder, wenn möglich, privat zu betreuen und die Kinderbetreuung nur unter bestimmten Voraussetzungen zu nutzen. In der Folge schwand die Bereitschaft der Eltern zur Kostentragung nicht genutzter Betreuungsplätze und Vertragskündigungen nahmen zu. Ein Faktor waren auch persönliche Notlagen der Familien. Diese Einnahmehausfälle führten wiederum dazu, dass Betreuungseinrichtungen existenziell bedroht waren.

Zur Sicherung der Kinderbetreuung verabschiedete der Regierungsrat, gestützt auf Art. 5 Abs. 3 und 4 der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2, [SR 818.101.24](#)) und § 74 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 100](#)) am 7. April 2020, zwei Notverordnungen:

- Die Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIa, [SGS 852.11a Version gültig bis zum 17. Juni 2020](#)) hatte die Sicherstellung der Betreuung der Kinder, die Sicherung des Angebotes der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und die Entlastung der Familien zum Ziel. Sowohl die privaten als auch die öffentlichen Einrichtungen der Kinderbetreuung sollten für den Zeitraum ab dem 16. März 2020 mit 80% des Ausfalls der Elternbeiträge entschädigt werden.
- Der Regierungsrat beschloss zusätzlich die Notverordnung über die Kompensationsleistungen der Gemeinden betreffend die Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIb, [SGS 185.11a](#)). Damit sollten die Ausgaben der Corona-Notverordnung IIIa den Gemeinden aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Kinderbetreuung überbunden werden.

Dem Landrat wurden die Notverordnungen in der Landratsvorlage [2020/183](#) «Massnahmen zur Sicherung und Unterstützung der Angebote der Kinderbetreuung in der Corona-Krise / Genehmigung der Notverordnungen über Massnahmen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus sowie über die Kompensationsleistungen der Gemeinden (Corona-Notverordnungen IIIa und IIIb)» vom 21. April 2020 unterbreitet. Der Landrat genehmigte am 14. Mai 2020 die Notverordnung IIIa. Hingegen genehmigte er die Notverordnung IIIb mit der Erteilung von den zwei folgenden Zusatzaufträgen, welche die jetzige Landratsvorlage auslösten ([LRB 2020/411](#)):

- *Der Regierungsrat wird beauftragt, die Kompensation der Ausfallentschädigung gemäss Corona-Notverordnung IIIb in ein reguläres Gesetzgebungsverfahren zu überführen und dem Landrat erneut zum Beschluss zu unterbreiten.*
- *Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gemeinden bei der Ausarbeitung dieser gesetzlichen Bestimmungen von Anfang an mit einzubinden.*

Die vorliegende Landratsvorlage setzt diese Beschlüsse des Landrats um. Sie regelt die Kostentragung nach erfolgter Absprache mit den Gemeinden. Dabei berücksichtigt die Vorlage die Änderungen, die sich nach dem Landratsbeschluss aufgrund von Beschlüssen des Bundes ergeben haben.

Am 20. Mai 2020 verpflichtete der Bund die Kantone mit der Verordnung vom 20. Mai 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (COVID-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung, [SR 862.1](#)), die privaten Institutionen der Kinderbetreuung vom 17. März bis zum 17. Juni 2020 mit 100% der fehlenden Elternbeiträge zu entschädigen. Daraufhin entschädigte der Kanton Basel-Landschaft die Einrichtungen der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung wie folgt:

- Private Einrichtungen: 100% Ausfallentschädigung gemäss der Regelung des Bundes vom 17. März - 17. Juni 2020 sowie 80% gemäss kantonaler Notverordnung IIIa für den 16. März 2020.
- Öffentliche Einrichtungen: 80% gemäss kantonaler Notverordnung IIIa vom 16. März - 17. Juni 2020.

Alle Auszahlungen erfolgten durch das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) im September 2020 (auf Antrag erfolgten für private Einrichtungen ab Mai 2020 Vorauszahlungen).

Im Oktober 2020 reichte das AKJB das Gesuch um Bundesbeiträge für die Ausfallentschädigungen der privaten Einrichtungen beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ein. Dieses verfügte einen Beitrag von CHF 1'010'993 (33% an die anrechenbaren¹ Ausfallentschädigungen für die Privaten) und zahlte den Betrag anschliessend aus.

Am 18. Juni 2021 erliess der Bundesrat zusätzlich die Verordnung über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit COVID-19 ([SR 818.102.3](#)). Diese Verordnung sah weitere Finanzhilfen für Kantone vor, welche Ausfallentschädigungen an öffentliche Einrichtungen ausrichteten. Der Regierungsrat beschloss am 19. Oktober 2021, diese Finanzhilfen einzufordern, obwohl dies eine Mehrbelastung für den Kanton auslöste. Infolge dieser zusätzlichen Finanzhilfe wurden die Gemeinden insgesamt um CHF 353'115 entlastet.

2.2. Ziel der Vorlage

Ziele dieser Vorlage sind:

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Kostenbeteiligung der Gemeinden an den Ausfallentschädigungen
- Darlegung und Genehmigung der Kostenaufteilung der Ausfallentschädigungen für die Kinderbetreuung zwischen Kanton und Gemeinden

2.3. Erläuterungen

Am 15. Oktober 2020 einigten sich die Vertreterinnen und Vertreter der Finanz- und Kirchendirektion (FKD), der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) und des VBLG auf folgenden Kostenteiler: $\frac{1}{4}$ Bund, $\frac{1}{4}$ Kanton und $\frac{1}{2}$ Gemeinden. Dabei werden dem Kanton die im Rahmen von Soforthilfen und Lernendenbeiträgen an die Kinderbetreuung geleisteten Beträge angerechnet.² Diese Aufteilung erachteten sämtliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgrund der Zuständigkeit der Gemeinden für die öffentliche Mitfinanzierung der Kinderbetreuung basierend auf dem Gesetz vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung ([SGS 852](#)) als fair und gerechtfertigt.

¹ Die seitens Bund anrechenbaren Kosten unterscheiden sich von den kantonalen Kosten, da der Bund keine Beiträge an den 16. März 2020 leistet. Der Bund berücksichtigte bei der Zusage des Beitrags von 33% die kantonal geleisteten Beiträge in den Bereichen Soforthilfen und Lernendenbeiträge an die Einrichtungen der Kinderbetreuung.

² Diese Beiträge fallen nicht im Rahmen der Ausfallentschädigungen FEB/SEB an, sie wurden zusätzlich geleistet. Sie sind relevant, weil sie sowohl gegenüber dem Bund als auch gegenüber den Gemeinden als vom Kanton geleistete Beiträge an Einrichtungen der Kinderbetreuung gelten.

2021 beschloss der Bund denjenigen Kantonen, welche Ausfallentschädigungen an öffentlich getragene Einrichtungen leisteten, zusätzliche Finanzhilfen auszurichten. Der Regierungsrat beschloss am 19. Oktober 2021, diese Finanzhilfen einzufordern, obwohl dies eine Mehrbelastung für den Kanton auslöste. Die Auszahlung dieser Finanzhilfen an den Kanton Basel-Landschaft erfolgte im Januar 2022. Infolge dieser zusätzlichen Finanzhilfe werden die Gemeinden insgesamt um weitere CHF 353'115 entlastet und der Kanton um zusätzliche CHF 93'821 belastet.

Die Kostenaufteilung präsentiert sich somit wie folgt:

Tabelle 1: Kostentragung Gesamt mit den zusätzlichen Bundesbeiträgen (in CHF)

	Kosten				Kostentragung				
	Ausbezahlte Ausfallentschädigung FEB/SEB	Forderungsverlust	Kosten Soforthilfen und Lernendenbeiträge an FEB/SEB	Kosten gesamt	Beitrag Bund	Beitrag Kanton Ausfallentschädigung FEB/SEB	Beitrag Kanton Soforthilfen und Lernendenbeiträge an FEB/SEB	Beitrag Kanton gesamt	Beitrag Gemeinden
Private	2'606'247	8'938	565'484	3'180'668	1'010'993	0	565'484	565'484	1'604'192
Öffentliche	798'624	0	0	798'624	259'295	539'329	0	539'329	0
Total	3'404'871	8'938	565'484	3'979'293	1'270'288	539'329	565'484	1'104'813	1'604'192
Kostentragung in %					31.9%			27.8%	40.3%

Der Bund finanzierte somit 1'270'288 Franken (31.9%). Der Kanton soll 1'104'813 Franken (27.8%) und die Gemeinden 1'604'192 Franken (40.3%) beitragen.

Der VBLG hat vorgeschlagen, diese einmaligen Kosten gleichmässig unter allen Gemeinden bzw. gemäss deren Einwohnerzahl aufzuteilen. Die rechtliche Grundlage dafür wird im Finanzausgleichsgesetz geschaffen.

Die Gemeinden wurden hinsichtlich des Jahresabschlusses 2020 über die in der Rechnung zu berücksichtigenden Kosten für die Ausfallentschädigungen informiert und mussten diese entsprechend transitorisch abgrenzen. Das heisst, dass diese Kosten in der Jahresrechnung 2020 der Gemeinden bereits berücksichtigt wurden.

2.4. Strategische Verankerung

Die Landratsvorlage erreicht, dass die Gemeinden einen wesentlichen Teil der im Kanton verbleibenden (also nicht vom Bund übernommenen) Kosten der Ausfallentschädigungen für die Kinderbetreuung tragen. Dies aufgrund ihrer Zuständigkeit für die öffentliche Mitfinanzierung der Kinderbetreuung. Der Beschluss entspricht den Zielen des Themenfeldes «Öffentliche Finanzen und Verwaltung» der Langfristplanung. Im Themenfeld «Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit» setzt sich der Kanton gemäss der Langfristplanung für eine höhere Erwerbsbeteiligung der Frauen ein, wozu die Kinderbetreuung wesentlich beiträgt.

2.5. Rechtsgrundlagen

Die folgenden Rechtsgrundlagen bilden den Ausgangspunkt der neuen gesetzlichen Regelung:

Kantonal:

Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIa, [SGS 852.11a Version gültig bis zum 17. Juni 2020](#))

Bund:

Verordnung vom 20. Mai 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (COVID-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung, [SR 862.1](#))

Verordnung vom 18. Juni 2021 über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit COVID-19 ([SR 818.102.3](#))

Die Rechtsgrundlage für die Tragung der Kosten durch Kanton und Gemeinden wird im Finanzausgleichsgesetz ([SGS 185](#)) geschaffen.

Im Gesetz wird ein neuer § 15d eingefügt. Titel: «Leistungen der Einwohnergemeinden, Ausfallentschädigungen Kinderbetreuung COVID-19». Die Bestimmungen fallen unter den Abschnitt «Kompensationsleistungen» und lauten: «Zur anteilmässigen Kompensation der durch Kanton und Bund vorgeleisteten Ausfallentschädigung Kinderbetreuung COVID-19 leisten die Einwohnergemeinden dem Kanton im Jahr 2020 CHF 1'604'192». «Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.» Die Synopse und der Gesetzesentwurf in der Beilage weisen die neue Regelung im § 15d aus.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Die Beiträge des Kantons an die Ausfallentschädigungen FEB/SEB führen insgesamt zu Mehrausgaben von 539'329 Franken. In der Jahresrechnung 2020 sind Nettoausgaben in der Höhe von 445'508 Franken verbucht. Da die definitive Aufteilung der Kosten und die Abrechnung erst im Jahr 2021 (nach der zusätzlichen Bundesregelung) vorgenommen werden konnte, wurde die Jahresrechnung 2021 mit den restlichen Nettoausgaben von 93'821 Franken belastet.

Die Nettoausgaben sind im Profitcenter 2511 (AKJB) auf den Innenaufträgen 502078/502079 /502080 verbucht.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Die Ausgaben waren weder im AFP 2020- 2023 (Budget 2020) noch im AFP 2021-2024 (Budget 2021) enthalten. Die Ausgaben wurden durch Kreditüberschreitungen des Regierungsrates bewilligt.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Dass der Regierungsrat das Verfahren zum Abschluss bringt, entspricht dem Auftrag des Landrats. Die Gemeinden tragen den verhandelten Anteil an den Kosten der Ausfallentschädigungen. Ein Verzicht auf einen Beitrag der Gemeinden wäre nicht im Interesse des Kantons.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Wird nach Vernehmlassung ergänzt.

2.8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Wird nach dem Vernehmlassungsverfahren ergänzt.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes gemäss Anhang zu beschliessen.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Es gibt keine hängigen Vorstösse zum vorliegenden Geschäft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Änderung Finanzausgleichsgesetz
- Synopse zur Änderung Finanzausgleichsgesetz

Landratsbeschluss

über Änderung des Finanzausgleichgesetzes – Kostentragung der Ausfallentschädigungen für die Kinderbetreuung COVID-19

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung des Finanzausgleichgesetzes vom 25. Juni 2009 wird gemäss Beilage zugestimmt.
2. Ziff. 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c und der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: